



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0142 (G 2 k)

Kontakt: Alex Marty, Gebietsingenieur Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 31 56, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

13. Feb. 2020

# Ersatz Eindolung Sulzergraben im Rüti Abschnitt Stationsstrasse bis Wald

Gemeinde Rickenbach

Bauherrschaft Gemeinde Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach

Lage Ortsteil Sulz, Quartier Rüti, Kat.-Nrn. 1235, 1189, 3253, 1881, 2786, 1897

Koordinaten Von 2701655 / 1266031 bis 2701608 / 1265958

Massgebende Technischer Bericht (Dokument-Nr. 1) rev. 05.09.2019

Unterlagen Kostenschätzung (Dokument-Nr. 2) vom 08.04.2019

Situationsplan (Plan-Nr. 10) 1:200 rev. 21.08.2019

Normalprofile (Plan-Nr. 11) 1:50 vom 08.04.2019

Längenprofil (Plan-Nr. 12) 1:200/20 rev. 19.08.2019

Einlaufbauwerk, Grundriss und Schnitt (Plan-Nr. 13) 1:20 rev. 19.08.2019

Kurzbericht Gewässerraum (Dokument-Nr. 20) vom 08.08.2019

Situationsplan Gewässerraum (Plan-Nr. 21) 1:500 rev. 08.08.2019

Düker Wasserleitung (Plan-Nr. 14) 1:50 vom 08.04.2019

Düker EKZ (Plan-Nr. 15) 1:50 vom 08.04.2019

Rodungsplan (Plan-Nr. 30) 1:500 vom 07.08.2019

Rodungsgesuch vom 07.08.2019

Zustimmung Waldeigentümer Parz. 2786 vom 07.08.2019

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Siedlungsentwässerung
- C. Fischerei
- D. Naturschutz
- E. Forstwesen (Rodung)
- F. Bauen ausserhalb Bauzonen
- G. Strasseninspektorat
- H. Gewässerraumfestlegung

## Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Strassen- und Werkleitungssanierung in der Quartierstrasse Rüti plant die Gemeinde Rickenbach, den eingedolten Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt Stationsstrasse bis zum Wald hochwassersicher auszubauen.

Projektverfasser: Ingesa AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen

Ausbaulänge: etwa 60 m



Ausbauwassermenge: 1.6 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-  
raums lagen vom 4. Oktober 2019 bis 3. November 2019 bei der  
Gemeinde Rickenbach öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auf-  
lagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Rickenbach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2019 das  
Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)  
Sulzergraben, 3.0

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit  
§ 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei  
vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-  
wässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemein-  
den fest.

Das Projekt sieht vor, die Bachdole des Sulzergrabens, die heute teilweise innerhalb  
Privatgrundstücken verläuft, mit SBR Rohren  $\varnothing$  1000 mm in die Gemeindestrasse zu verle-  
gen. Zudem wird ein neues Einlaufbauwerk mit einem Tauchrechen erstellt.

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen  
Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für  
den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene  
Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nach-  
teile mit sich bringt. Der Sulzergraben verläuft im Projektperimeter in der Quartierstrasse  
Rüti und innerhalb Privatgrundstücken. Eine Offenlegung oder -führung ist aufgrund der  
bestehenden Strassenführung und dem Verlauf im dicht überbauten Gebiet nicht möglich.  
Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung für die Wiedereindolung gemäss Art. 38  
GSchG sind gegeben.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des  
Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

### **B. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Thoralf Thees (+41 43 259 32 37)

Das Projekt entspricht dem Generellen Entwässerungsplan, es ist keine Umstellung vom  
Mischsystem ins Trennsystem vorgesehen. Wo nötig, werden die bestehenden Mischab-  
wasserleitungen und Schächte in angepasster Linienführung ersetzt.



Im südlichen Teil der Strasse «Rüti» befindet sich gemäss Plan «Situation» eine Mischabwasserleitung  $\varnothing$  250 mm mit Anschluss an den KS Su22.1. Diese Leitung ist auch im GIS der Gemeinde Rickenbach eingetragen und dient anscheinend nur noch der Ableitung von Strassenabwasser. Es ist kein Kontrollschacht ersichtlich. Im technischen Bericht wird auf diese Leitung nicht eingegangen. Mit der Sanierung der Strasse bietet es sich an, die Funktion dieser Leitung zu überprüfen und den Zustand zu ermitteln. An dem Punkt der Einleitung des Strassensammlers in den Sammelkanal sollte ein Kontrollschacht erstellt und die vermutlich nicht mehr benötigte übrige Leitung verfüllt werden. Im Übrigen kann dem Projekt ohne Auflagen zugestimmt werden.

#### Hinweise / Empfehlungen

- Die Sammelleitung bis zum Schacht Su22.1 ist auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen.
- Für die Kontrolle und den Unterhalt ist ein Kontrollschacht zu erstellen.
- Nicht mehr benötigte Kanäle sind zu verfüllen.

### **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Maja Kevic (+41 43 257 97 61)

Im eingedolten Projektperimeter ist der Sulzergaben aufgrund der Eindolung kein Fischgewässer; gleich unterhalb, im offenen Bachabschnitt, wird er dann aber zum Fischgewässer, weshalb eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich ist. Die Arbeiten erfolgen nur im eingedolten Bereich, dabei ist wichtig, dass mit einer sauberen Wasserhaltung gearbeitet wird, damit der Sulzergaben nicht mit Sedimenten und/oder Betonwasser belastet wird.

### **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten (Strassen, Zufahrten) ist eine Wiedereindolung des Gewässerabschnitts nachvollziehbar. Beim Einlaufrechen muss der Ausstieg von Kleintieren sichergestellt werden.

### **E. Forstwesen (Rodung)**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (+41 43 257 98 34)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die statische Waldgrenze auf der Parzelle Kat.-Nr. 2786, Gemeinde Rickenbach, wurde mit RRB Nr. 2212/1994 vom 27. Juli 1994 festgesetzt (Waldgrenzenplan «Gmeindrüti / Sandacker»). Gemäss der Naturgefahrenkarte (Stichdatum 30. Juni 2015) besteht beim heutigen Einlaufbauwerk eine Schwachstelle, da das Bauwerk bei Verklauung ab einem HQ<sub>300</sub> die Wassermengen nicht mehr ableiten kann. Der Ersatzneubau muss an Ort und Stelle erfolgen und erfordert deshalb die temporäre Rodung von 156 m<sup>2</sup> Wald.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist durch das bestehende Einlaufbauwerk gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung an Ort und Stelle kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Oktober 2019 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 WaG sowie auf Anhang Ziffer 1.2.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 die Rodungsbewilligung und die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

## **F. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Antonio Rudin (+41 43 259 54 64)

Das Bauvorhaben betrifft die Werkleitungssanierung und den Hochwasserschutz im Ortsteil Sulz der Gemeinde Rickenbach. Teile des geplanten Einlaufbauwerks des Sulzgrabens und der vorgesehenen Werkleitung zur Trafostation Vers.-Nr. 483 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2786 befinden sich in der Freihaltezone. Die restlichen Massnahmen befinden sich in der Bauzone und sind nicht Bestandteil dieser Beurteilung.

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Der vorgesehene Ersatz der Bacheindolung und der Werkleitungen sind aus technischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

## **G. Strasseninspektorat**

TBA-SI-UR Sachbearbeitung: Daniele Pierdomenico (+41 43 257 93 01)

Der betroffene Projektperimeter, bzw. die Festlegung des Gewässerschutzraumes, befindet sich ausserhalb des Staatsstrassenbereichs (Stationsstrasse), weshalb seitens TBA, SI-UR III keine diesbezüglichen Anmerkungen anzubringen sind.

## **H. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)  
Sulzergaben, 3.0

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt Stationsstrass bis zum Wald mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 20 zur Gewässerraumfestlegung vom 8. August 2019 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 21 vom 8. August 2019 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Stationsstrasse bis zum Wald steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und den Ersatz der Eindolung des Sulzergabens, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt Stationsstrasse bis zum Wald, auf einer Länge von etwa 60 m, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsetzung einzuladen.



- c) Die Bachgestaltung und Detailplanung des Einlaufbauwerkes (Schwellen, Blocksteinmauern u.a.) ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu definieren.
  - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - f) Die wasserbaulichen Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - g) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
  - h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
  - i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
  - j) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
  - k) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
  - l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachdole und des Einlaufbauwerkes mit dem Tauchrechen bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Rickenbach.
2. Im Grundbuch sind auf Kosten der Gemeinde Rickenbach alle öffentlichen Eigentumsbeschränkungen und die sich auf die alte Bachdole (als öffentliches Gewässer) beziehenden Anmerkungen zu löschen. Sofern die alte, ersetzte Bachdole weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt wird, hat die Gemeinde Rickenbach dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.
3. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die zuständige Gemeinde Rickenbach hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).



4. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Rickenbach bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst das öffentliche, oberirdische Gewässer Nr. 3.0, Sulzergraben".

## **II. Siedlungsentwässerung**

Das Bauvorhaben wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht bewilligt.

## **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Eindolung des Sulzergrabens haben in den Monaten Mai bis September zu erfolgen.
- b) Es ist zwingend mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der Beginn Arbeiten an der Bacheindolung ist dem zuständigen Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Im Einlaufbereich ist der Ausstieg von Kleintieren zu gewährleisten.
- b) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische, regionaltypische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.

## **V. Forstwesen (Rodung)**

1. Der Gesuchstellerin wird die temporäre Rodung von 156 m<sup>2</sup> Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 2786, Gemeinde Rickenbach, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
- b) Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
- c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- d) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen.



2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die temporär abgehende Waldfläche von 156 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Kat.-Nr. 2786, Gemeinde Rickenbach, 156 m<sup>2</sup> aufzuforschten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen, dem Waldgrenzenplan «Gmeindrüti/Sandacker» (RRB Nr. 2212/1994 vom 27. Juli 1994) und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 31. Mai 2022 auszuführen.
4. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 30. März 2021.

#### **VI. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Das Bauvorhaben wird bewilligt.

#### **VII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Sulzergaben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt Stationsstrasse bis zum Wald, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 21 vom 8. August 2019 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 20 zur Gewässerraumfestlegung vom 8. August 2019 festgelegt.

#### **VIII. Gebühren**

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

#### **IX. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **X. Mitteilung**

- Gemeinde Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach (Beilage: Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Ingesa AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach (Beilage: Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- AWEL/WB, Sektion Beratung und Bewilligung, Martin Schmidt
- AWEL/WB, Sektion Planung, Max Dornbierer
- AWEL/WB, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer



**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 13. Feb. 2020

